

Az.: 19a L 1329/20.A

**B e s c h l u s s**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]  
[REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-  
Straße 17, 40210 Düsseldorf,  
Gz.: 008/20 K,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des  
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf,  
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,  
[REDACTED]

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts  
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat die 19a. Kammer des

**VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN**

**am 5. November 2020**

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
als Einzelrichterin

b e s c h l o s s e n :

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anord-  
nung aufgegeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzu-  
teilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers auf Grund-  
lage der Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des Bescheides

des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. Januar 2020 vorläufig bis zu einer Entscheidung der Kammer über die Klage 19a K 293/20.A – nicht erfolgen darf.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Antragsgegnerin.

### **Gründe:**

Der Antrag,

der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers auf Grundlage der Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. Januar 2020 vorläufig bis zu einer Entscheidung der Kammer über die Klage 19a K 293/20.A – nicht erfolgen darf,

ist zulässig und begründet.

Der Antrag ist nach § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO statthaft.

Im vorliegenden Fall ist ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ausnahmsweise trotz der in § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG vorgesehenen Wochenfrist und des in § 123 Abs. 5 VwGO geregelten Vorrangs der Verfahren nach § 80 Abs. 5 und Abs. 7 VwGO vor dem Verfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO zulässig, um das verfassungsrechtlich (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz) garantierte Recht des Antragstellers auf effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Mit Blick auf die Antragsfrist des § 34a Abs. 2 AsylG erfasst der Vorrang eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung nach § 80 Abs. 5 VwGO nämlich nur Umstände, die innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden konnten. Hierzu zählt der vom Antragsteller geltend gemachte Ablauf der Überstellungsfrist nicht. Dieser ist erst weit nach Ablauf der Frist des § 34a Abs. 2 AsylG eingetreten. Um dem Asylantragsteller in einer solchen Situation effektiven Rechtsschutz gegen die sofortige Vollziehung der ggf. rechtswidrig gewordenen Abschiebungsanordnung nicht zu verweigern, muss er die nachträglich entstandene Frage des Ablaufs der Überstellungsfrist im Wege eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO gegen die Vollziehung einwenden können. Sonst entstün-

de eine mit Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 27 Dublin III-VO nicht vereinbare Rechtsschutzlücke.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet. Der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Ein Anordnungsanspruch ist gegeben, weil alles dafür spricht, dass der Asylantrag im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) nicht mehr nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG unzulässig ist. Nach dieser Vorschrift ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrags für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Diese Voraussetzungen liegen nicht mehr vor. Zwar spricht alles dafür, dass ursprünglich Schweden nach der Verordnung (EG) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (sog. Dublin III VO), für das Asylverfahren zuständig war. Die Zuständigkeit Schwedens dürfte jedoch nach Art. 29 Abs. 2 Dublin III VO entfallen und die Zuständigkeit auf Deutschland übergegangen sein, weil der Antragsteller nicht innerhalb der sechsmonatigen Überstellungsfrist nach Schweden überstellt worden ist.

Die sechsmonatige Überstellungsfrist, die zu laufen begonnen hat, als die schwedischen Behörden sich am 30. Dezember 2019 mit einer Überstellung des Antragstellers einverstanden erklärt haben, dürfte am 29. Juni 2020 abgelaufen sein.

Die mit Blick auf die Folgen der Corona-Pandemie durch das Bundesamt erfolgte Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung hat nicht zu einer Unterbrechung der Überstellungsfrist geführt.

Zwar ist das Bundesamt grundsätzlich berechtigt, gemäß § 80 Abs. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Abschiebungsanordnung auszusetzen, was gemäß Art. 27 Abs. 4 Dublin III VO eine Unterbrechung der Überstellungsfrist zur Folge haben kann. Dem nach nationalem Recht für das Bundesamt durch § 80 Abs. 4 Satz 1

VwGO eröffneten weiten Handlungsspielraum werden aber durch unionsrechtliche Vorgaben Grenzen gesetzt, und zwar insbesondere durch das mit der Dublin III Verordnung verfolgte Ziel eines angemessenen Ausgleichs zwischen einerseits der Gewährung effektiven Rechtsschutzes und der raschen Bestimmung des für die inhaltliche Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats und andererseits dem Ziel, zu verhindern, dass sich Asylbewerber durch Weiterwanderung den für die Prüfung des Asylbegehrens zuständigen Mitgliedstaat aussuchen. Eine behördliche Aussetzungsentscheidung darf hiernach auch unionsrechtlich jedenfalls dann ergehen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung bestehen. Die Wirksamkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes erlaubt eine behördliche Aussetzung aus sachlich vertretbaren Erwägungen, die nicht rechtlich zwingend sein müssen, auch unterhalb dieser Schwelle, wenn diese den Beschleunigungsgedanken und die Interessen des zuständigen Mitgliedstaats nicht willkürlich verkennen und auch sonst nicht rechtsmissbräuchlich sind.

Vgl. BverwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 -, juris.

Nach diesen Kriterien ist die durch das Bundesamt erfolgte Aussetzung der Vollziehung aus europarechtlichen Gründen rechtswidrig. Sie diene nicht dazu, dem Betroffenen zu ermöglichen, den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens in Deutschland abzuwarten. Dies wird daran deutlich, dass die Aussetzung der Vollziehung nicht bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens, sondern nur bis auf weiteres und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgt ist und bereits vor dem Abschluss des gerichtlichen Verfahrens widerrufen wurde. Die Aussetzung trug vielmehr dem Umstand Rechnung, dass aus tatsächlichen Gründen, die keiner der Beteiligten zu vertreten hat, eine Überstellung bis zum Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist unwahrscheinlich geworden war. Für einen solchen Fall sieht das Europarecht aber gerade keine Fristverlängerung vor, und weder die unionsrechtlich noch die nach nationalem Recht vorgesehene Aussetzungsmöglichkeit sind dafür bestimmt, in einer solchen Konstellation eine Verlängerung der Überstellungsfrist herbeizuführen. Dennoch aufgrund der Aussetzung der Vollziehung durch das Bundesamt eine Unterbrechung der laufenden Überstellungsfrist anzunehmen, könnte für den Antragsteller einen Schwebezustand von nicht absehbarer Dauer zur Folge haben, was dem Ziel der Dublin III Verordnung widersprechen würde, eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu ermöglichen, um den effektiven Zugang zu den Verfahren zur Gewährung des internationalen Schutzes zu gewährleisten und eine zügige Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz nicht zu gefährden.

Dass der Antragsteller nach Mitteilung des Bundesamtes vom 7. Oktober 2020 „abgängig“ war, berührt die Überstellungsfrist nicht, weil diese bereits vorher abgelaufen war.

Auch ein Anordnungsgrund ist gegeben, weil der Antragsteller nach dem erfolgten Widerruf der Aussetzung der Vollziehung jederzeit damit rechnen muss, nach Schweden überstellt zu werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).



Beglaubigt  
als Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen